

Roland Mörsdorf, Christoph Morck

Das norwegische Inkasso- und Mahnwesen

Zahlungsmoral

Forderungen werden in Norwegen im Durchschnitt nach Ablauf von 28,16 Tagen beglichen (Stand: Frühjahr 2008). Im Durchschnitt sind die Forderungsschuldner dabei im Zeitpunkt der Begleichung der Forderungen mit 6,26 Tagen im Verzug. Verteilt auf die verschiedenen Schuldnerkategorien bezahlen Privatpersonen ihre Rechnungen im Durchschnitt nach 22,9 Tagen (bei einer durchschnittlichen Zahlungsfrist von 15,9 Tagen), Unternehmen nach 30,5 Tagen (bei einer durchschnittlichen Zahlungsfrist von 23,2 Tagen) und öffentliche Behörden nach 31,1 Tagen (bei einer durchschnittlichen Zahlungsfrist von 26,6 Tagen).

Norwegen weist damit im europäischen Vergleich hinter Finnland und Estland die geringste Zahlungsdauer auf.

Mahnwesen

Geldforderungen werden in Norwegen analog § 5 des norwegischen Schuldversprechensgesetzes (gjeldsbrevloven) sofort mit Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung (påkrav) beim Schuldner zur Zahlung fällig, wenn sich ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit nicht aus Vertrag oder Gesetz ergibt.

Gläubiger sind berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderungen Verzugszinsen zu verlangen. Dies ist im norwegischen Gesetz über Verzugszinsen (forsinkelsesrenteloven) geregelt. Wenn sich der Zeitpunkt der Fälligkeit weder aus Vertrag noch aus Gesetz ergibt, können Verzugszinsen nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum geltend gemacht werden, ohne dass dem Schuldner dies vorab anzudrohen ist. Diese Bestimmung ist Teil der Regelungen, durch die die Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr (2000/35/EG) in norwegisches Recht umgesetzt worden ist.

Der Verzugszinssatz wird zweimal jährlich durch das norwegische Finanzministerium festgesetzt und liegt derzeit bei zehn Prozent (Stand: 1. Januar 2009).

Gesetzliche Grundlagen Inkasso

Das Inkassowesen wird in Norwegen durch das Inkassogesetz (inkassoloven) sowie die Inkassoverordnung (inkassoforskriften), eine Durchführungsverordnung zum Inkassogesetz, geregelt.

Das Inkassogesetz regelt gemäß § 1 die Eintreibung von fälligen Geldforderungen. Als Inkassotätigkeit ist nach § 2 des Inkassogesetzes die erwerbsmäßige oder ständige Eintreibung von fälligen fremden Geldforderungen zu verstehen. Auch der Erwerb von fälligen Geldforderungen ohne Zweckbindung und die sogenannte Inkassozeession, also der Erwerb von fälligen Geldforderungen zum Zwecke der Eintreibung, so-

wie die Eintreibung solcher Geldforderungen sind Inkassotätigkeiten im Sinne des Inkassogesetzes.

Die Ausübung derartiger Inkassotätigkeiten ist in Norwegen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind in den §§ 4 bis 6 und in § 8 des Inkassogesetzes geregelt. Danach kann die Erlaubnis nur Unternehmen erteilt werden

- die im norwegischen Handelsregister eingetragen sind,
- deren Geschäftsleiter und Verwaltungsratsmitglieder zur Ausübung von Inkassotätigkeiten geeignet sind und polizeiliche Führungszeugnisse vorgelegt haben,
- die ihren ständigen Verwaltungssitz in einem EWR-Land haben und
- die eine hinreichende Sicherheit hinsichtlich ihrer mit der Ausübung der Inkassotätigkeiten verbundenen Haftung gestellt haben.

Rechtsanwälte hingegen können Inkassotätigkeiten bereits auf der Grundlage ihrer Rechtsanwaltszulassung ausüben, müssen dabei aber die Bestimmungen des Inkassogesetzes einhalten. Darüber hinaus können bestimmte Finanzinstitutionen einzelne Inkassotätigkeiten ausüben, auf die die Bestimmungen des Inkassogesetzes keine Anwendung finden.

Die Erlaubnis für die Ausübung von Inkassotätigkeiten wird durch die norwegische Kreditaufsichtsbehörde (Kredittilsynet) erteilt, die auch die weitere Aufsicht über die Unternehmen, die derartige Inkassotätigkeiten ausüben, führt.

Außergerichtliche Geltendmachung einer Forderung

Ein Inkassounternehmen wird oftmals erst dann eingeschaltet, nachdem der Gläubiger selbst den Schuldner ein- oder mehrmals – formlos – ohne Erfolg zur Zahlung angemahnt hat. Wenn der Gläubiger nach derartigen erfolglosen Mahnschreiben ein Inkassoverfahren gegen den Schuldner einleiten möchte, muss er dies selbst oder durch ein bereits dann durch ihn eingeschaltetes Inkassounternehmen dem Schuldner vorher schriftlich androhen. Ein derartiges Androhungsschreiben ist gemäß § 9 des Inkassogesetzes zwingend und der erste Schritt in dem Inkassoverfahren gegen den Schuldner. Mit dieser Androhung ist dem Schuldner zugleich eine Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen.

Nach erfolglosem Ablauf dieser Zahlungsfrist hat das Inkassounternehmen, nachdem es spätestens zu diesem Zeitpunkt durch den Gläubiger eingeschaltet worden ist, den Schuldner gemäß § 10 des Inkassogesetzes erneut schriftlich zur Zahlung oder zur Bestreitung der Forderung aufzufordern. Der Schuldner kann diesbezüglich dann innerhalb von 14 Tagen reagieren, also beispielsweise die Forderung entweder bezahlen oder bestreiten. Kann bereits im Zeitpunkt der Einleitung eines Inkassoverfahrens die Notwendigkeit einer gerichtlichen Geltendmachung der Forderung nicht ausgeschlossen werden, wird das Inkassounternehmen darüber hinaus in dem Androhungsschreiben gemäß § 10 des Inkassogesetzes zur rechtlichen Grundlage der Forderung Stellung nehmen müssen, da dies vor allem für die Entscheidung des Gerichts, welche Partei die Kosten des Verfahrens trägt, wichtig ist.

Nach fruchtlosem Ablauf auch dieser zweiten Zahlungsaufforderung nach § 10 des Inkassogesetzes wird der Gläubiger oder das eingeschaltete Inkassounternehmen häufig versuchen, mit dem Schuldner Kontakt aufzunehmen, um aufgrund dessen Reaktion das weitere Verfahren festzulegen. Folgende Verfahrensmöglichkeiten sind hierbei denkbar:

- Der Schuldner ist mit der Zahlung einverstanden.
In diesem Fall können die Einzelheiten der Zahlung, beispielsweise eine Ratenzahlung, mit dem Schuldner abgestimmt und gegebenenfalls in einem verbindlichen Zahlungsplan oder gar einem Vergleichsvertrag festgehalten werden. In einem Vergleichsvertrag kann sich der Schuldner für den Fall, dass er sich nicht an die vereinbarten Regelungen hält, auch der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein Vermögen unterwerfen, so dass der Vergleichsvertrag als eigenständige Zwangsvollstreckungsgrundlage dient.
- Der Schuldner bestreitet die Forderung.
In diesem Fall muss der Gläubiger den Schuldner auf Zahlung verklagen.
- Der Schuldner zahlt nicht, ohne dass er die Forderung bestreitet.
In einem solchen Fall kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners einleiten, wenn er hierfür über eine Zwangsvollstreckungsgrundlage verfügt. Anderenfalls muss er den Schuldner auf Zahlung verklagen.
- Der Schuldner hat auf das Schreiben gar nicht reagiert.
In einem solchen Fall kann das Inkassounternehmen auf Grundlage des Vorliegens einer unbestrittenen Forderung unmittelbar die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner einleiten.

Inkassokosten

Die für die außergerichtliche Eintreibung der Forderung notwendigen Inkassokosten sind gemäß § 17 Inkassogesetz vom Schuldner zu tragen. Darunter fallen sowohl die unmittelbaren Kosten der Eintreibung als auch die Kosten, die mit dem Erwerb der Forderung durch Inkassounternehmen in Verbindung stehen. Wird jedoch die Forderung innerhalb der Androhungsfrist gemäß § 9 Inkassogesetz gezahlt, muss der Gläubiger oder, falls dies in dem zwischen dem Gläubiger und dem Inkassounternehmen vereinbarten Erwerbs- oder Eintreibungsvertrag so vereinbart ist, das Inkassounternehmen selbst die Kosten tragen.

Die Höhe der vom Schuldner danach zu tragenden Kosten richtet sich nach einem Gebührensystem, das auf einer Ausgangsgröße, der sogenannten Inkassogebühr, beruht. Wenn die Eintreibung einem Inkassounternehmen oder Rechtsanwalt überlassen wird, hängt die Höhe der Kosten außerdem von der Höhe der Forderung ab. Die Inkassogebühr wird jährlich gemäß den Änderungen des norwegischen Lebenshaltungsindex festgelegt. Derzeit beträgt die Inkassogebühr 590 Norwegische Kronen (Stand: 1. Januar 2009). Die jeweils aktuelle Inkassogebühr ist aus der Inkassogebührenverordnung (forskrift om inkassosatsen) zu entnehmen.

Gemäß diesem Gebührensystem sind die vom Schuldner zu tragenden Kosten demnach davon abhängig, ob der Gläubiger selbst die Forderung eintreibt oder ob er die

Eintreibung einem Inkassounternehmen oder Rechtsanwalt überlässt. Treibt der Gläubiger die Forderung selbst ein, kann er für eine formlose Mahnung oder eine Androhung von Inkassomaßnahmen gemäß § 9 des Inkassogesetzes 1/10 der Inkassogebühr (derzeit also 59,00 Kronen) verlangen. Für die Zahlungsaufforderung gemäß § 10 des Inkassogesetzes kann er hingegen 3/10 der Inkassogebühr (derzeit also 177 Kronen) verlangen. Der Gläubiger kann dabei höchstens Kosten für zwei formlose Mahnungen und eine Zahlungsaufforderung oder für eine formlose Mahnung, eine nachfolgende Androhung von Inkassomaßnahmen und eine Zahlungsaufforderung verlangen. Kosten können jedoch nur für solche Androhungen von Inkassomaßnahmen und Aufforderungen verlangt werden, die die Voraussetzungen des Inkassogesetzes erfüllen.

Wird ein Inkassounternehmen oder ein Rechtsanwalt eingeschaltet, sind die vom Schuldner zu tragenden Kosten höher. In diesem Fall richten sich die Kosten nach der Höhe der Forderung. Die maximalen Kosten, die der Schuldner danach zu tragen hat, sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich (Stand: 1. Januar 2009):

Forderung bis zu einem Betrag in Höhe von Norwegischen Kronen:	Kosten
1.250	0,5 x Inkassogebühr *
2.500	1,0 x Inkassogebühr
5.000	1,5 x Inkassogebühr
10.000	2,0 x Inkassogebühr
25.000	3,0 x Inkassogebühr
50.000	4,0 x Inkassogebühr
100.000	5,0 x Inkassogebühr
250.000	7,5 x Inkassogebühr
500.000	10,0 x Inkassogebühr
über 500.000	12,5 x Inkassogebühr

* Eine Inkassogebühr beträgt 590 Norwegische Kronen (Stand: 1. Januar 2009).

Wird die Forderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Androhungsfrist gemäß § 9 Inkassogesetz gezahlt, verdoppeln sich die vom Schuldner zu tragenden Kosten. Bei einer eventuellen gerichtlichen Geltendmachung und Zwangsvollstreckung durch die Zwangsvollstreckungsbehörden fallen zusätzlich Kosten nach den allgemeinen Gerichtsgebühren- und Zwangsvollstreckungsregeln an (siehe Kosten).

Die Kosten einer Eintreibung, die gegen die „guten Inkassositten“ im Sinne von § 8 Inkassogesetz verstoßen, sind hingegen nicht vom Schuldner zu tragen. Beispiele derartiger Verstößen gegen die „guten Inkassositten“ sind:

- Unrichtige Hinweise über die Folgen einer Nichtzahlung.
- Drohung mit der Offenlegung der ausstehenden Zahlung an beispielsweise Arbeitsgeber, Polizeibehörden oder andere Dritte.
- Schikanöses Verhalten.
- Telefonische Eintreibungsmaßnahmen am Abend oder während der Nacht.
- Einleitung und Verfolgung von Inkassomaßnahmen, obwohl die Forderung bestritten ist.
- Eintragung eines Bezahlungsvermerks, obwohl die Forderung bestritten ist.
- Einschüchternde oder „öffentlich“ sichtbare Eintreibungsversuche wie beispielsweise die Versendung von Briefumschlägen, die mit Bezeichnungen wie „Warnung“ oder „Inkasso“ versehen sind.
- Weitere Eintreibungsmaßnahmen, wenn der Schuldner erklärt hat, dass er auf die Forderung nicht zahlen kann und dass er auch kein pfändbares Vermögen hat.

Inkassokosten bis zu der gesetzlich festgelegten Maximalhöhe können gerichtlich geltend gemacht werden und werden als allgemeine Geldforderungen behandelt.

Auf die Inkassokosten kann unter Umständen norwegische Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 25 Prozent anfallen. Auch in diesem Fall dürfen die vom Schuldner zu tragenden Kosten – einschließlich Umsatzsteuer – die gesetzlich festgelegte Maximalhöhe jedoch nicht überschreiten.

Daten- und Schuldnerschutz

Die Tätigkeit von Inkassounternehmen unterliegt dem allgemeinen Personendatengesetz (personopplysningsloven). Die Einhaltung des Gesetzes wird durch die norwegische Datenschutzbehörde (Datatilsynet) überwacht. Grundsätzlich müssen alle Daten gelöscht werden, sobald sie für den Zweck, zu dem sie erhoben worden sind, nicht mehr notwendig sind. Der Schuldner ist berechtigt, in gespeicherte Daten Einsicht zu nehmen.

Der Verband der norwegischen Inkassounternehmen (Norges Inkassobyråers Forening, NIF) hat darüber hinaus eine Richtlinie für die Verwendung von Daten entwickelt, die zur Vereinheitlichung der Verwendung von Daten führen soll. Ein Verstoß gegen diese Richtlinie hat jedoch keine rechtlichen Konsequenzen.

Bezahlungsvermerke

Wer eine Forderung nicht begleicht und sie auch nicht bestreitet, kann mit einem sogenannten Bezahlungsvermerk in privat geführten Auskunftsregistern eingetragen werden. Auskünfte aus diesen Auskunftsregistern werden durch Unternehmen bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit, beispielsweise in Verbindung mit einem Antrag auf Gewährung eines Darlehens oder dem Abschluss einer Versicherung, angefragt.

Ist der Schuldner eine Privatperson, kann der Bezahlungsvermerk erst einen Monat nach Benachrichtigung des zuständigen Gerichts in die Auskunftsregister eingetragen

werden. Vier Jahre nach der Eintragung sollen grundsätzlich alle Bezahlungsvermerke gelöscht werden.

Arbeitsweise von Inkassounternehmen

Norwegische Inkassounternehmen können alle Arten von Geldforderungen eintreiben. Die Inkassounternehmen entscheiden dabei selbst, ob sie Forderungen von Privatpersonen eintreiben. Die meisten Unternehmen bieten internetbasierte Lösungen für die Übermittlung der erforderlichen Informationen zu den Forderungen an.

In Norwegen sind regelmäßig gegen insgesamt circa 700.000 Schuldner (sowohl juristische als auch natürliche Personen) Inkassoverfahren registriert. Ein Schuldner hat durchschnittlich vier Gläubiger. Für den einzelnen Gläubiger ist es daher äußerst wichtig, das Inkassoverfahren so schnell als möglich einzuleiten, damit er auf diese Weise eine Grundlage für die Zwangsvollstreckung schaffen kann, solange noch pfändbares und verwertbares Vermögen zur Verfügung steht.

Im ersten Halbjahr des Jahres 2008 belief sich die Anzahl von Inkassoverfahren auf insgesamt 2.288.530 Verfahren. Der diesen Verfahren insgesamt zugrunde liegende ausstehende Forderungsbetrag lag bei 49,2 Milliarden Kronen. Insgesamt 2.175.291 dieser Verfahren wurden noch im ersten Halbjahr des Jahres 2008 abgeschlossen. Die Erfolgsaussichten sind relativ gut. Im Jahr 2007 wurden knapp 15 Milliarden Kronen durch eigentliche Inkassoverfahren eingetrieben. Forderungen, die im Rahmen der Inkassozeession zum Zwecke der Eintreibung an Inkassounternehmen abgetreten wurden, sind darin nicht eingerechnet. Die Entwicklung der Inkassoverfahren zeigt seit dem Jahr 2002 eine steigende Tendenz, und zwar sowohl bei der Anzahl und der Gesamthöhe der einzutreibenden Forderungen als auch bei der tatsächlich eingetriebenen Summe.

Gerichtliche Geltendmachung von Forderungen

Wenn die ausstehende Forderung im Rahmen des Inkassoverfahrens nicht erfolgreich eingetrieben werden konnte, sind die weiteren Möglichkeiten des Gläubigers zur Eintreibung der Forderung in der Regel davon abhängig, aus welchen Gründen der Schuldner die Forderung nicht beglichen hat. Folgende Möglichkeiten sind hierbei denkbar:

- Der Schuldner bestreitet die Forderung.
In diesem Fall muss der Gläubiger den Schuldner auf Zahlung verklagen. Wenn sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner durch einen Rechtsanwalt vertreten sind und die Forderung mehr als 125.000 Kronen beträgt, kann sofort Klage zum örtlich zuständigen Amtsgericht (tingrett) eingereicht werden. In allen anderen Fällen – abgesehen von wenigen Ausnahmen wie beispielsweise in familienrechtlichen Streitigkeiten – muss der Gläubiger zunächst ein sogenanntes Vergleichsklageverfahren durchlaufen, welches durch eine Vergleichsklage zum örtlich zuständigen Vergleichsgericht (forlikråd) eingeleitet wird. Durch das Vergleichsklageverfahren soll den Parteien im Rahmen eines geordneten Verfahrens die Möglichkeit gegeben werden, die Streitigkeit durch Vergleich zu lösen.

Gleichwohl kann bereits im Vergleichsklageverfahren auf Antrag einer Partei ein Urteil erlassen werden kann, wenn die Forderung weniger als 125.000 Kronen beträgt. Beträgt die Forderung mehr als 125.000 Kronen, kann das Vergleichsgericht ein Urteil jedoch nur dann erlassen, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Urteile des Vergleichsgerichts werden rechtskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats Klage zum Amtsgericht eingereicht wird. In der Praxis werden jedoch die weitaus meisten Streitigkeiten durch das Vergleichsgericht nach erfolglosen Vergleichsverhandlungen an das Amtsgericht verwiesen. Aus diesem Grund wird regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Klage direkt zum zuständigen Amtsgericht einzureichen, wenn die Forderung mehr als 125.000 Kronen beträgt. Die Vergleichs- und Amtsgerichte gelten gemeinsam als Gerichtsbarkeit der ersten Instanz. Die gerichtliche Geltendmachung der Forderung sollte dem Schuldner nach Maßgabe des norwegischen Zivilprozessgesetzes (tvisteloven) vorab unter Angabe der rechtlichen Grundlage der Forderung angedroht werden. Eine derartige Androhung wird durch das Inkassounternehmen häufig bereits bei Einleitung des Inkassoverfahrens im Rahmen der Androhungsschreibens nach §§ 9 oder 10 Inkassogesetz ausgesprochen. Die Androhung der gerichtlichen Geltendmachung ist vor allem für die Entscheidung des Gerichts, welche Partei die Kosten des Verfahrens trägt, wichtig.

- Der Schuldner zahlt nicht, ohne dass er die Forderung bestreitet. Zahlt der Schuldner auf die Zahlungsaufforderungen des Gläubigers oder des Inkassounternehmens nicht, ohne jedoch die Forderung zu bestreiten, wird der Gläubiger oder das Inkassounternehmen auf Grundlage des Vorliegens einer unbestrittenen Forderung unmittelbar die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner einleiten können. Die Einleitung der Zwangsvollstreckung erfolgt durch Einreichung eines Antrags auf Einleitung der Zwangsvollstreckung bei der örtlich und sachlich zuständigen Zwangsvollstreckungsbehörde (namsfogd/byfogd). Zwangsvollstreckungsgrundlage kann dabei nach Maßgabe von § 7 - 2f) des norwegischen Zwangsvollstreckungsgesetzes (tvangsfullbyrdelsesloven) bereits ein von dem Gläubiger an den Schuldner versandtes Schriftstück sein, in welchem die Grundlage und die Höhe der Forderung dargelegt werden. In der Regel genügen hierfür bereits die an den Schuldner versandten Rechnungs- und Mahnschreiben des Gläubigers. Diese Schreiben können auch als Zwangsvollstreckungsgrundlage für die Verzugszinsen und außergerichtlichen Forderungseinreibungskosten herangezogen werden. Diese Möglichkeit der Einleitung der Zwangsvollstreckung auf Grundlage einer unbestrittenen Forderung ist noch am ehesten mit dem aus dem deutschen Recht bekannten gerichtlichen Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO vergleichbar. Die durch die EG-Verordnung 1896/2006 geltenden Bestimmungen über ein europäisches Mahnverfahren sind hingegen in Norwegen noch kein geltendes Recht. Die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist dem Schuldner nach Maßgabe des Zwangsvollstreckungsgesetzes unter Verweis auf die jeweils einschlägigen Zwangsvollstreckungsvorschriften zunächst anzudrohen. Dies geschieht regelmäßig bereits im Zusammenhang mit der Einleitung des Inkassoverfahrens nach § 9 oder 10 des Inkassogesetzes. Zu beachten ist jedoch, dass für die Androhung bei verschiedenen Zwangsvollstreckungsgrundlagen unterschiedliche Anforderungen, beispielsweise an die einzuhaltenden Androhungsfristen, gelten können. Darüber hinaus ist der Schuldner im Rahmen der Androhung über die Konsequenzen einer weiter-

hin ausbleibenden Zahlung und über die Möglichkeiten, wie er die Einleitung der Zwangsvollstreckung vermeiden kann, zu informieren. Verstößt der Gläubiger oder das Inkassounternehmen gegen Verfahrens- und Formvorschriften, kann dies zu einer Ablehnung des Antrags auf Zwangsvollstreckung führen. Neben der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hat der Gläubiger auch die Möglichkeit, gegen den Schuldner die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, sofern der Schuldner zur Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet ist. Dies erfolgt durch Einreichung eines entsprechenden Antrags bei dem für den Schuldner örtlich zuständigen Amtsgericht. Allerdings ist auch die Einreichung eines Insolvenzantrags dem Schuldner vorab nach Maßgabe des norwegischen Insolvenzgesetzes (konkursloven) anzudrohen. Auch hier sind Verfahrens- und Formvorschriften zu beachten, deren Nichteinhaltung zur Ablehnung des Insolvenzeröffnungsantrags führen kann. Wenn der Gläubiger mit dem Schuldner einen Vergleichsvertrag, insbesondere einen Vergleichsvertrag mit Ratenzahlung, vereinbart, wird der Gläubiger im Regelfall im Rahmen des Vergleichsvertrags zusätzliche Sicherungsmöglichkeiten für den Fall, dass der Schuldner auf die Zahlung nicht leistet oder mit der Ratenzahlung in Verzug kommt oder diese komplett einstellt, festlegen wollen. Der Schuldner kann sich beispielsweise für den Fall des Verzugs oder der Zahlungseinstellung der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein ganzes Vermögen unterwerfen. Ist eine derartige Zwangsvollstreckungsklausel unter Wahrung der einschlägigen Formvorschriften vereinbart worden, kann der Vergleichsvertrag als eigenständige Zwangsvollstreckungsgrundlage herangezogen werden.

Verjährung

Ein praktisches Problem, das sich im Rahmen der Zwangsvollstreckung ergeben kann, ist die Verjährung von Forderungen. Forderungen verjähren gemäß dem norwegischen Verjährungsgesetz (foreldelsesloven) grundsätzlich nach Ablauf von drei Jahren ab Zeitpunkt der Fälligkeit. Das norwegische Recht knüpft also für den Fristbeginn – im Gegensatz zum deutschen Recht, das als regelmäßige Verjährungsfrist ebenfalls einen Zeitraum von drei Jahren kennt – nicht am Schluss des Jahres an, in dem unter anderem die Forderung entstanden ist. Dies kann dazu führen, dass Forderungen nach deutschem Recht noch nicht verjährt sind, während sie nach norwegischem Recht bereits verjährt wären. Problematisch ist insoweit, dass einzelne Zwangsvollstreckungsbehörden die Verjährung ausschließlich nach norwegischem Recht beurteilen, selbst wenn die geltend gemachte Forderung beispielsweise deutschem Recht unterliegt und für die Verjährung daher gleichfalls deutsches Recht gilt, so dass die Forderung materiellrechtlich noch nicht verjährt ist. Regelmäßig lassen sich die Zwangsvollstreckungsbehörden in diesen Fällen nicht von ihrer Auffassung abbringen und verweigern die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner mit Hinweis auf die vermeintliche Verjährung der Forderung.

- Der Schuldner versucht, mögliche außergerichtliche und/oder gerichtliche Eintreibungsversuche durch den Gläubiger oder das Inkassounternehmen zu erschweren.
Besteht die Gefahr, dass der Schuldner nicht nur nicht zahlen will, sondern darüber hinaus auch auf andere Weise versucht, die bevorstehenden oder andauern-

den außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Eintreibungsversuche durch den Gläubiger oder das Inkassounternehmen zu erschweren, hat der Gläubiger die Möglichkeit, zur Sicherung seiner Geldforderung einen Arrest gegen den Schuldner zu erwirken. Der Arrest kann in Vermögensgegenstände des Schuldners erwirkt werden, kann aber in besonderen Fällen auch darin bestehen, dass dem Schuldner ein Ausreiseverbot aus Norwegen auferlegt wird. Ein Arrest kann nur durch Gericht erlassen werden und ist folglich bei dem örtlich für den Schuldner zuständigen Amtsgericht zu beantragen. In besonders eilbedürftigen Fällen, insbesondere bei Vorliegen von Gefahr im Verzug, kann der Gläubiger nach Maßgabe des norwegischen Zivilprozessgesetzes beantragen, dass der Arrest ohne mündliche Verhandlung und ohne vorherige Zustellung der Antragschrift an den Schuldner durch das Gericht erlassen wird. In weniger eilbedürftigen Fällen hingegen entscheidet das Gericht über den Arrestantrag erst nach – entweder schriftlicher oder mündlicher – Anhörung beider Parteien. Häufig wird ein stattgebender Arrestbeschluss mit der Maßgabe erlassen, dass der Antragsteller innerhalb eines von dem Gericht festgesetzten Zeitraums ein Hauptsacheverfahren einleitet.

Kosten

Grundsätzlich hat der Schuldner die dem Gläubiger für die Eintreibung der Forderung entstehenden Kosten zu ersetzen. Während neben den Inkassogebühren auch die Gerichts- und Zwangsvollstreckungsgebühren der Höhe nach gesetzlich festgelegt sind, ist die Höhe der Rechtsanwaltskosten von der entsprechenden Honorarvereinbarung des Gläubigers mit dem eingeschalteten Rechtsanwalt abhängig. Eine dem deutschen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entsprechende Vergütungsordnung gibt es in Norwegen nicht. Das Gericht – bei gerichtlicher Geltendmachung und im Arrestverfahren – beziehungsweise die Zwangsvollstreckungsbehörde – im Zwangsvollstreckungsverfahren – setzen die Kostenverteilung auf Grundlage eines vom Gläubiger eingereichten Kostentragungsantrags nach Ermessen fest. Dabei wird dem Gläubiger im Rahmen von Zwangsvollstreckungsverfahren selten ein Betrag von mehr als 4.000 Kronen zugesprochen. Ausnahmen sind insoweit jedoch bei der Zwangsvollstreckung von ausländischen Titeln möglich. Im Rahmen von Verfahren vor Gericht ist eine vollständige Kostentragung durch den Schuldner auf Grundlage des Kostentragungsantrags des Gläubigers üblich, wenn der Gläubiger bei Gericht in voller Höhe obsiegt. Dem Gericht steht es jedoch frei, trotz des Obsiegens des Gläubigers auch eine Kostenteilung festzusetzen. Insbesondere muss der Gläubiger damit rechnen, dass der Schuldner das zwischen dem Gläubiger und dessen Rechtsanwalt vereinbarte Honorar nicht vollständig tragen muss, da die Gerichte oft eigene Vorstellungen darüber haben, welches Honorar angemessen ist, und das Honorar nur in dieser Höhe dem Schuldner auferlegen.

Die bei Gericht beziehungsweise der Zwangsvollstreckungsbehörde anfallenden Gerichts- und Zwangsvollstreckungsgebühren werden auf Grundlage einer Ausgangsgröße, der sogenannten Rechtsgebühr, errechnet, die derzeit 860 Kronen (Stand: 1. Januar 2009) beträgt. Die jeweils aktuelle Rechtsgebühr ist dem norwegischen Rechtsgebührengesetz (rettsgebyrloven) zu entnehmen. Grundsätzlich gilt, dass der

Kläger beziehungsweise Antragsteller die Gebühr bei Einleitung der rechtlichen Schritte zu verauslagen hat.

Folgende Gerichts- und Zwangsvollstreckungsgebühren fallen derzeit an (Stand: 1. Januar 2009):

- **Vergleichsgericht:**
Für die Vergleichsklage fällt eine Gerichtsgebühr in Höhe von einer Rechtsgebühr an (860 Kronen).
- **Bagatellverfahren vor dem Amtsgericht (småkravsprosess):**
Im Rahmen von Bagatellverfahren, also Verfahren, in deren Rahmen eine Forderung über weniger als 125.000 Kronen verfolgt wird, fällt eine Gerichtsgebühr in Höhe von 3,5 Rechtsgebühren an (derzeit also 3.010 Kronen). Ist die Angelegenheit im Vorfeld vor dem Vergleichsgericht behandelt worden, reduziert sich die Gebühr um eine Rechtsgebühr auf 2,5 Rechtsgebühren (derzeit also 2.150 Kronen).
- **Normales Verfahren vor dem Amtsgericht:**
In allen übrigen zivilrechtlichen Angelegenheiten berechnet sich die Gerichtsgebühr auf Grundlage der Dauer der Hauptverhandlung. Bei einem Tag Hauptverhandlung beträgt die Gerichtsgebühr fünf Rechtsgebühren (derzeit also 4.300 Kronen), bei zwei Tagen acht Rechtsgebühren (derzeit also 6.880 Kronen), bei drei Tagen elf Rechtsgebühren (derzeit also 9.460 Kronen), bei vier Tagen 14 Rechtsgebühren (derzeit also 12.040 Kronen), bei fünf Tagen 17 Rechtsgebühren (derzeit also 14.620 Kronen) und ab dem sechsten Tag zusätzliche vier Rechtsgebühren (derzeit also 3.440 Kronen) für jeden weiteren Tag der Hauptverhandlung. Die Höhe der geltend gemachten Forderung spielt also dann, wenn die Bagatellgrenze von 125.000 Kronen überschritten ist, für die Höhe der Gerichtsgebühren keine Rolle mehr.
- **Arrestverfahren:**
Für Arrestverfahren fällt eine Gerichtsgebühr in Höhe von 2,5 Rechtsgebühren an (derzeit also 2.150 Kronen).
- **Zwangsvollstreckungsverfahren:**
Für Zwangsvollstreckungsverfahren fällt eine Gerichtsgebühr in Höhe von 2,1 Rechtsgebühren an (derzeit also 1.806 Kronen). Handelt es sich hierbei um eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung (begjæring om utlegg), fällt eine Gerichtsgebühr in Höhe von lediglich 1,85 Rechtsgebühren an (derzeit also 1.591 Kronen).

Gerichtliche Vertretung durch Inkassounternehmen

Inkassounternehmen sind dazu berechtigt, den Gläubiger im Rahmen der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung vor dem Vergleichsgericht zu vertreten. Die Vertretung durch Inkassounternehmen im weiteren Verfahren ist jedoch nicht zulässig. Inkassounternehmen können den Gläubiger folglich nicht vor dem Amtsgericht, dem Landgericht (lagmannsrett) und dem Obersten Norwegischen Gerichtshof (Høyesterett) vertreten. Der Gläubiger kann sich in zivilrechtlichen Streitigkeiten vor Gericht grundsätzlich selbst vertreten. Allerdings kann das Gericht die Vertretung durch

einen Rechtsanwalt anordnen, wenn es der Ansicht ist, dass der Gläubiger nicht imstande ist, seine Vertretung vor Gericht hinreichend verständlich wahrzunehmen.

Inkassounternehmen sind des Weiteren nicht dazu berechtigt, den Gläubiger in Arrestverfahren zu vertreten. Die Beantragung der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vor der zuständigen Zwangsvollstreckungsbehörde oder – im Falle von ausländischen Titeln – vor dem zuständigen Gericht ist Inkassounternehmen hingegen wiederum erlaubt.

Service

Advokatfirmaet GRETTE DA
Dr. Roland Mörsdorf, Christoph Morck
Hieronymus Heyerdahls gate 1
Postboks 1397 Vika, 0114 Oslo
NORWEGEN
Telefon: +47 22 34 00 00
Telefax: +47 22 34 00 01
Internet: www.grette.no

Norges Inkassobyråers Forening
(The Norwegian Debt Collection Association)
Thor Dahls gt 1A
Postboks 311
3201 Sandefjord
NORWEGEN
Telefon: +47 33 46 95 60
Internet www.inkasso.no

Kredittilsynet
(The Financial Supervisory Authority of Norway)
Østensjøvn. 43
Postboks 100 Bryn
0611 OSLO
NORWEGEN
Telefon: +47 22 93 98 00
Internet: www.kredittilsynet.no

Klagenemnd for inkassosaker mot forbrukere
(The Norwegian complaints commission for debt collection cases against consumers)
Thor Dahls gt 1A
Postboks 311
3201 Sandefjord
NORWEGEN
Telefon: +47 33 46 56 57
Internet: <http://klagenemnda.inkasso.no>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Oscarsgate 45
0244 Oslo
NORWEGEN
Telefon: +47 23 27 54 00
Telefax: +47 22 44 76 72
Email: info@oslo.diplo.de
Internet: www.oslo.diplo.no

Deutsch-Norwegische Handelskammer
Norsk-Tysk Handelskammer
Drammensveien 111 b
0273 Oslo
NORWEGEN
Telefon: +47 22 12 82 10
Telefax: +47 22 12 82 22
Email: info@handelskammer.no
Internet: <http://norwegen.ahk.de>

GCS NORWAY
Scandinavian Collectors Group - Svea Inkasso
Elias Smiths v. 10, P.O. Box 294
N-1301
55 37 12 Sandvika
NORWEGEN
Telefon: +47 6 7 55 37 00
Telefax: +47 6 7 55 37 13
Email: norway@gcs-group.com